Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/2750

24. 10. 95

Entschließungsantrag

der Fraktion der SPD

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
– Drucksache 13/2707 –

Bericht der Bundesregierung zur Umsetzung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt in der Bundesrepublik Deutschland

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag begrüßt die Vorlage des Berichts zur Umsetzung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt in der Bundesrepublik Deutschland. Begrüßt wird ebenfalls der Versuch, die rechtlichen Grundlagen, Programme und Maßnahmen zusammenzustellen, die unmittelbaren Einfluß auf den Schutz der biologischen Vielfalt haben, und deren Fortentwicklung darzustellen. Kritisiert wird jedoch, daß kaum Lösungswege für die drängenden Probleme aufgezeigt werden und zahlreiche Verpflichtungen, die sich aus der Konvention ergeben, nur unzureichend berücksichtigt werden. Perspektiven für die Verwirklichung eines umfassenden Lebensraumschutzes (in situ) und einer flächendeckenden nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen werden nicht aufgezeigt. Ebenso wird den Bereichen internationale Entwicklungszusammenarbeit, gentechnische Sicherheit, Probleme des Technologie- und Finanztransfers sowie der Zugangsrechte zu genetischen Ressourcen unter Berücksichtigung der souveränen Rechte nur unzureichende Beachtung geschenkt. Insgesamt wird der Bericht nicht dem Anspruch gerecht, die Wirksamkeit der unternommenen Schritte zur Umsetzung der Konvention kritisch zu betrachten und zukunftsweisende Strategien zu entwickeln.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

I. zum Schutz der biologischen Vielfalt in Deutschland und in Europa

1. umgehend einen Novellierungsentwurf zum Bundesnaturschutzgesetz vorzulegen, der folgende Eckpunkte beinhaltet:
   - Umsetzung der Flora, Fauna, Habitat-Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft, die den Aufbau des europaweiten Biotopverbundsystems NATURA 2000 sicherstellt;
   - Vorrangflächen für den Naturschutz auf mindestens 10 % der Landesfläche;

- verbindliche vorgeschriebene Landschaftsplanung und Festlegung einheitlicher Mindeststandards;
- Erweiterung der Eingriffsregelung auf Boden, Wasser und Luft;
- Streichung der Landwirtschaftsklauseln und Konkretisierung einer umweltfreundlichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft;
- Stärkung der Mitwirkungsrechte der anerkannten Verbände und Einführung der Verbandsklage;

2. den Entwurf der Düngeverordnung so zu überarbeiten, daß eine deutliche Minderung der diffusen Nährstoffeinträge in Böden und Gewässer aus der Land- und Forstwirtschaft erreicht wird;
3. darzulegen, welchen Einfluß die schleichende Überdüngung über den Luftpfad auf nährstoffarme Standorte und auf deren speziell angepaßte Arten und Lebensgemeinschaften hat und welche Schutzmaßnahmen ergriffen werden müssen;
4. darzulegen, welche Maßnahmen die Bundesregierung ergreifen wird, um Luftschadstoffe vor allem aus den Hauptquellen Verkehr und Landwirtschaft, die zu Überdüngung und Bodenversauerung führen, drastisch zu verringern und damit das Ökosystem Wald wirksam zu schützen;
5. den Entwurf des Bundesbodenschutzgesetzes so zu überarbeiten, daß er den Anforderungen an einen flächendeckenden vorsorgenden Schutz der Bodenfauna und -flora gerecht wird;
6. sich für eine stärker an den Erfordernissen des Natur- und Artenschutzes ausgerichtete gemeinsame Europäische Agrarpolitik einzusetzen und auf eine stärkere Förderung umwelt- und naturfreundlicher Landbewirtschaftung hinzuarbeiten;
7. die Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz stärker auf die Förderung von Naturschutzmaßnahmen auszurichten und entsprechende Fördergrundsätze zu entwickeln;
8. Naturschutz, die Bedeutung der biologischen Vielfalt und den allgemeinen Umweltschutz als Schwerpunkte in Erziehung, Schul- und Berufsbildung zu stärken und zu einem Schwerpunkt in der Informationsarbeit der Bundesregierung zu machen;

II. zum Schutz der weltweiten biologischen Vielfalt

1. sich für die Erarbeitung eines verbindlichen Protokolls zur Sicherheit im Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen einzusetzen und entsprechende Konzepte vorzulegen;
2. sich für international verbindliche Regelungen über die Zugangsrechte zu genetischen Ressourcen und deren umweltverträgliche nachhaltige Nutzung einzusetzen und Vorschläge zu erarbeiten, die gleichzeitig die souveränen Rechte der Herkunftsländer an genetischen Ressourcen sichern;
3. sich im direkten Artenschutz international (Washingtoner Artenschutzübereinkommen) für ein wirksames Vorsorgeprinzip einzusetzen, welches sicherstellt, daß nur noch Arten der Wildbahn entnommen werden dürfen, deren Populationen und

Lebensräume durch die Entnahme nachweislich auch langfristig keine Schädigung erleiden;

4. sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, daß der Wildbahn entnommene Arten einer strengen Import-, Handels- und Haltungskontrolle unterliegen, auf eine entsprechende Ausgestaltung der Anhangslisten der EG-Artenschutzverordnung hinzuarbeiten und den nationalen Spielraum für weitergehende Maßnahmen voll auszunutzen;

5. sich bis zur Verwirklichung eines Vorsorgeprinzips im Artenschutz für ein weitreichendes Importverbot von Wildvögeln in die Europäische Union einzusetzen;

6. darzustellen, welche Folgen die Patentierung von genetischem Material auf die Zugangsmöglichkeiten potentieller Nutzer (z. B. Land- und Forstwirtschaft, Biotechnologie, Pharmaindustrie) haben kann und wie eine gerechte Gewinnaufteilung sichergestellt werden könnte. Dabei sollen insbesondere die Rechte indigener Völker berücksichtigt werden;

7. Bewertungsansätze darzustellen, zu erarbeiten und weiterzuentwickeln, welche die mit dem Schutz der biologischen Vielfalt verbundenen Mehrkosten (incremental costs) quantifizierbar machen;

8. für Projekte der finanziellen und technischen Entwicklungszusammenarbeit und für den internationalen Handel im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) Kriterien zu erarbeiten und verbindlich festzulegen, welche die Verträglichkeit mit dem Schutz der biologischen Vielfalt bei Planung und Ausführung sicherstellen;

9. darzulegen, ob und inwieweit die Kriterien der „vertieften Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)" bei der bilateralen staatlichen Entwicklungszusammenarbeit ausreichen, um den Schutz der biologischen Vielfalt sicherzustellen;

10. darzulegen, ob und inwieweit der Schutz der biologischen Vielfalt bei Projekten berücksichtigt wird, an denen die Weltbank oder andere multinationale Entwicklungsbanken beteiligt sind, und Verbesserungsvorschläge zu erarbeiten;

11. darzulegen, welche Schätzungen über Kosten für die Umsetzung der Konvention vorliegen, in welchem Verhältnis die aus der GEF zur Verfügung stehenden Gelder zu diesen Schätzungen stehen und wie die Finanzierung der notwendigen Maßnahmen in der internationalen Zusammenarbeit gesichert werden soll;

12. darzulegen, welche Vorstellungen zur Ausgestaltung des Clearing-House Mechanismus (CHM), der die technische und wissenschaftliche Zusammenarbeit fördern und erleichtern soll, bisher erarbeitet wurden.

Bonn, den 24. Oktober 1995

Rudolf Scharping und Fraktion

Begründung

Die Konvention zum Schutze der biologischen Vielfalt ist eines der wesentlichen Ergebnisse der Konferenz für Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro 1992. Dennoch erfährt das Übereinkommen national und international in der öffentlichen und politischen Diskussion kaum Beachtung. Das steht im klaren Mißverhältnis zu den Inhalten und Zielsetzungen der Konvention, die in Rio von über 170 Staaten unterzeichnet wurde. Auch in Deutschland blieb das Übereinkommen bisher weitgehend unbeachtet.

Der vorgelegte Bericht macht deutlich, daß die Verpflichtungen der Konvention weit über den Natur- und Artenschutz hinausgehen. Der Schutz der biologischen Vielfalt ist insbesondere eine zentrale Aufgabe für Landwirtschafts-, Verkehrs- oder Siedlungspolitik. Das Übereinkommen beinhaltet darüber hinaus wesentliche Forderungen an die internationale Entwicklungszusammenarbeit und den internationalen Handel.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich als Vertragsstaat verpflichtet, gezielte Programme zur nachhaltigen Nutzung in den Randzonen von Schutzgebieten, zur Ausweisung von Schutzgebieten, zur Überwachung und Datenerhebung sowie zur Pflege und Förderung und Entwicklung von Methoden der nachhaltigen Nutzung zu entwickeln. Für alle Projekte mit möglichen nachteiligen Auswirkungen auf die Artenvielfalt fordert die Konvention Umweltverträglichkeitsprüfungen mit weitgehender öffentlicher Beteiligung. Darüber hinaus sind Regelungen der Zugangsmöglichkeiten zu natürlichen Ressourcen und die Absicherung der souveränen Rechte vorgesehen, und es ist die Gewinnbeteiligung der Ursprungsländer an der Vermarktung von Ressourcen festgeschrieben.

Technologietransfer, die gerechte Aufteilung möglicher Gewinne aus der Nutzung genetischer Ressourcen, die Frage der Sicherheit bei der Erforschung und Nutzung genetisch veränderter Organismen machen neue rechtliche Instrumente oder international verbindliche Richtlinien erforderlich. Die notwendigen Diskussionen müssen deshalb möglichst schnell auf eine breite Basis gestellt werden. Konkrete Vorschläge müssen in Anbetracht des rasanten Verlustes der biologischen Vielfalt schnellstens erarbeitet und vorangetrieben werden.

Bestehende Gesetze, Richtlinien und Verordnungen müssen genutzt und weiterentwickelt werden. Dies gilt insbesondere für solche, die unmittelbar den Schutz der Lebensräume und von Tier- und Pflanzenarten regeln. Die notwendigen Schritte dazu sind längst bekannt und wurden immer wieder eingefordert. Die Bundesregierung ist dringend aufgefordert, umgehend eine Novelle des Naturschutzgesetzes vorzulegen, sich in der Europäischen Union für Verbesserungen der Umweltstandards einzusetzen und sich international für wirksame Verankerung des Vorsorgeprinzips einzusetzen.

Ebenso müssen bestehende Defizite in anderen Politikbereichen abgebaut werden. Die Einführung einer flächendeckend umweltfreundlichen Landbewirtschaftung ist zwingend notwendig. Dazu

sind konkrete Anforderungen an Land- und Forstwirtschaft zu formulieren und festzuschreiben. Die Düngemittelverordnung, die Gesetze und Verordnungen zur Zulassung und zum Umgang mit Pflanzenschutzmitteln müssen insbesondere dem vorsorgenden Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer gerecht werden. Besondere Anforderungen sind ebenso an die fischereiliche und sonstige Nutzung aquatischer Lebensräume zu stellen. Das Verursacherprinzip darf nicht durch weitgehende Ausnahmeregelungen wie beispielsweise die Landwirtschaftsklauseln im Bundesnaturschutzgesetz ausgehebelt werden. Darüber hinaus müssen besonders die Verkehrs- und Siedlungspolitik an die Erfordernisse des Lebensraumschutzes angepaßt werden. Der Zerschneidung und Verinselung von Lebensräumen muß ebenso begegnet werden wie dem Anstieg verkehrsbedingter Emissionen und der zunehmenden Versiegelung des Bodens.

Die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme sowie die damit eng verflochtene Sicherung evolutionsbiologischer Vorgänge kann langfristig nur durch den Schutz der Lebensräume (In-situ-Maßnahmen) erreicht werden, alle anderen Maßnahmen (Genbanken, zoologische und botanische Gärten, Erhaltungszuchten) können nur Ergänzung des Lebensraumschutzes sein.

Die Konvention zur Erhaltung der biologischen Vielfalt kann das zukunftsweisende Instrument für internationalen Biotop- und Artenschutz und der nachhaltigen Nutzung von biologischen Ressourcen werden, wenn deren Umsetzung endlich konsequent betrieben wird. Die öffentliche und politische Diskussion um die Konvention, die bisher ein Schattendasein im Nachfolgeprozeß von Rio führt, muß intensiviert werden. Die Folgen des rapiden Verlustes der Artenvielfalt dürfen nicht unterschätzt werden. Bei den heftigen Debatten um Klimaerwärmung und Ozonloch darf die Auseinandersetzung um den drohenden Verlust der biologischen Vielfalt nicht vernachlässigt werden. Es geht letztlich um die Lebensgrundlagen des Menschen.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333